



HVBG

HVBG-Info 29/1999 vom 10.09.1999, S. 2694 - 2701, DOK 142.27; 142.27/017-BSG

**Unterbliebene Anhörung im Vorverfahren (§ 24 SGB X)**

**- BSG-Urteile vom 25.03.1999 - B 9 SB 14/97 R und B 9 SB 12/97 R**

Unterbliebene Anhörung im Vorverfahren - isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheids (§ 24 Abs. 1 SGB X; § 95 SGG; § 79 VwGO); hier: BSG-Urteil vom 25.03.1999 - B 9 SB 14/97 R - Das BSG hat mit Urteil vom 25.03.1999 - B 9 SB 14/97 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ist erst im Vorverfahren die erforderliche Anhörung des Betroffenen unterblieben, führt dies lediglich zur Aufhebung des Widerspruchsbescheids (Bestätigung von BSG vom 15.08.1996 - 9 RV 10/95 = SozR 3-1300 § 24 Nr 13 = HVBG-INFO 1997, 1562-1563).

-----  
Zur Verletzung der Anhörungspflicht (§ 24 SGB X) - rechtliches Gehör;

hier: BSG-Urteil vom 25.03.1999 - B 9 SB 12/97 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 25.03.1999 - B 9 SB 12/97 R - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zur Verletzung der Anhörungspflicht (hier: Nichtmitteilung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme) im Widerspruchsverfahren gegen einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes nach § 4 SchwbG (vgl BSG vom 25.03.1999 - B 9 SB 14/97 R = HVBG-INFO 1999, 2694 - 2697).
2. Das Auftreten einer bei Erlaß des ursprünglichen Feststellungsbescheides noch nicht vorhanden gewesenen Erkrankung kann für einen Bescheid, der diesen Feststellungsbescheid aufhebt und durch einen ungünstigeren ersetzt, durchaus eine entscheidungserhebliche Tatsache sein. Denn die Minderung des anerkannten GdB durch die Besserung von Leidenszuständen, die beim Erlaß des Ursprungsbescheides Berücksichtigung fanden, können inzwischen durch neu hinzugetretene andere Leidenszustände kompensiert worden sein.
3. Auch in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist die Anschlußrevision nur bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung zulässig (§ 202 SGG iVm § 556 ZPO). Bei einer außerhalb der Revisionsfrist eingelegten unselbständigen Anschlußrevision handelt es sich aber nicht um ein Rechtsmittel, sondern lediglich um einen (privilegierten) Antrag innerhalb der Hauptrevision (vgl BSG vom 17.02.1998 - B 13 RJ 79/95 R = BSGE 82, 1, 3 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 60 S 263).

